

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt**Berichtsvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	16.02.2021

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2021

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 35.022.100 €	Produktkonto 36510.531201 36510.531835	Haushaltsjahr 2021	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landrätin beabsichtigt, einen Durchschnittssatz in Höhe von 56. 677,68 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 festzustellen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen (Pflichtleistung).

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 KitaG erforderlich ist. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Gemäß § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaB-KNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, nach dem Spezialtarifvertrag Soziales und Erziehung (TV SuE) ermittelt.

Die zuletzt erzielte Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst 2020 bringt im Ergebnis für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst eine Änderung des Tarifentgelts (Tabellenwert) zum 01.04.2021. Darüber hinaus erfolgt der dritte Schritt der Angleichung der Jahressonderzahlung Ost. Im Tarifgebiet Ost beträgt 2021 der Bemessungssatz 94 Prozent der im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze.

Zudem liegt der Zusatzbeitrag der Krankenkassen im Jahr 2021 im Durchschnitt bei 1,3 Prozent. Das bedeutet eine Erhöhung des Arbeitgeberanteils um 0,15 Prozent.

Eine weitere Beitragsänderung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen findet nicht statt.

Auf Grund der tariflichen Änderung nimmt die Verwaltung die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 8a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE für das Jahr 2021 neu vor.

Für die sogenannte Mustererzieherin entstehen demnach Jahrespersonalkosten in Höhe von 56.677,68 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber dem Vorjahreswert um 1.275,20 EUR.

Die voraussichtlichen Kosten werden unter Berücksichtigung der in der Haushaltsplanung prognostizierten Belegung (Kinder) und Betreuungsumfänge sowie der neu ermittelten Bemessungsgröße ca. 35.022.100 EUR betragen. Eine Überschreitung der geplanten Haushaltsansätze (Produktkonten 36510.531201 und 36510.531835) würde somit nicht eintreten, wenn die Kinderzahlen und Betreuungsumfänge nicht steigen und die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Kindertagesbetreuung unverändert bleiben.

Bemessungsgröße 2021 - unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Tarifabschlusses für den Zeitraum 2020 bis 2022

(gültig 01.09.2020 bis 31.12.2022)

Ermittlung schnittsgröße	Durch-	TVSuE S 8a/4 01.01. 31.03.2021	bis	TVSuE S 8a/4 01.04. 31.12.2021	bis	TVSuE S 8a/4 01.01. 31.12.2021
Vollzeitstelle/ Std./W.		1,0 / 40				
monatliches Bruttoentgelt in EUR		3.453,09 € x 3 Monate 10.359,27 €		3.503,09 € x 9 Monate 31.527,81 €		41.887,08 €
Leistungsentgelt § 18 TVöD-SuE*1						827,33 €
Jahresbrutto AN Zwischensumme 1						42.714,41 €
Arbeitgeberanteil 20,475 % davon RentenV 9,300 % Arbeitsl.V 1,200 % PflegeV 1,525 % KrankenV 7,300 % KrankenV_ZB 0,65% (Durchschnitt) Umlage 2 rd. 0,5 %		41.887,08 € x 20,475 % = 8.576,38 € 827,33 € x 19,975 %= 165,26 €				8.741,64 €
Sonderzahlung (JaSo)*2 (81,51 %)						2.855,37 €
Arbeitgeberanteil 19,975 % JaSo						570,36 €
Jahresbrutto AN						45.569,78 €
Berufsgenossenschaft AN-Brutto x 2,1 x 2,1 /1.000						200,96 €
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,5 %						1.594,94 €
Jahrespersönalkosten						56.677,68 €
Bemessungsgröße je Quartal (1. bis 4.)						14.169,42 €

*1

Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung zu stellende Volumen beträgt ab 1. Januar 2013 ff. 2,00 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres.

hierzu Protokollerklärung: Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge).

Ermittlung:

S 8 a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE

Zeitraum	tarifliches Entgelt	Monate	Betrag
01.01. – 31.02.2020	3.417,76 €	2	6.835,52 €
01.03. – 31.12.2020	3.453,09 €	10	34.530,90 €
Gesamtbetrag			41.366,42 €
x 2,00 %			827,33 €

*2

Sonderzahlung

„Es wird eine Angleichung der Jahressonderzahlung Ost in vier Schritten an das Westniveau geben. Im Tarifgebiet Ost wird im Jahr 2019 der Bemessungssatz 82 Prozent, im Jahr 2020 88 Prozent, im Jahr 2021 94 Prozent und im Jahr 2022 100 Prozent der im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze betragen.“

Auszug aus der Tarifeinigung 2018 in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Sonderzahlung für Stufe 8a beträgt 82,05% (Westniveau) des monatlichen Entgeltes. Die Angleichung von 94% regelt eine Sonderzahlung in Höhe von 81,51 % für das Jahr 2021.